

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ----- nein

ZPO §§ 322, 616; EheG § 52

Der Antrag, die Mitschuld des Klägers nach § 52 Abs. 3 Satz 2 EheG aus Billigkeitsgründen auszusprechen, kann auch auf solche Tatsachen gegründet werden, die bereits Gegenstand eines früheren Scheidungsverfahrens waren, in dem die Klage abgewiesen worden ist, weil diese Tatsachen nicht bewiesen waren.

BGH, Urt. v. 19. Juni 1970 - IV ZR 23/70 - OLG Hamm

LG Hagen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 23/70

URTEIL

Verkündet am
19. Juni 1970
Blecher,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Elektrikers Herbert Paul S [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Grete S [REDACTED]
geb. G [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
bei G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Januar 1970 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1925 geborene Beklagte und die im Jahre 1924 geborene Klägerin haben im Jahre 1947 geheiratet. Der letzte Eheverkehr war im März 1967. Seit April 1967 leben die Parteien getrennt. Eine im Jahre 1967 von der Klägerin erhobene Scheidungsklage und die Widerklage des Beklagten sind auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 1967 durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom selben Tage abgewiesen worden.

Mit der im Mai 1968 erhobenen Klage hat die Klägerin wiederum die Scheidung der Ehe aus Verschulden des Beklag-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten begehrt. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise die Klägerin für mitschuldig zu erklären.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil teilweise zu ändern und auszusprechen, daß die Schuld der Klägerin an der Scheidung überwiege.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Beklagte seinen Antrag, die Klägerin für mitschuldig zu erklären, allein auf die Vorgänge gründen kann, mit denen er bereits seine im Jahre 1967 rechtskräftig abgewiesene Widerklage auf Scheidung der Ehe begründet hat. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß nach § 616 ZPO der Mitschuldantrag auf diese Vorfälle nicht gestützt werden kann. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, einer Entscheidung des BayObLG und

einer im Schrifttum weitgehend vertretenen Ansicht (RG HRR 1942, Nr. 6; BayObLGZ 1951 Nr. 21; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 616 Anm. II 3 Fußn. 14 b; Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 52 Rn 21; BGB RGR Komm. 11. Aufl. EheG § 52 Anm. 17; Palandt/Lauterbach BGB 28. Aufl. EheG § 52 Anm. 5 b).

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Der Zweck des § 616 ZPO ist es nicht, zu verhindern, daß dieselbe Tatsachenlage in zwei Entscheidungen verschieden beurteilt wird. § 616 ZPO schränkt die Rechtskraft der Urteile gegenüber den allgemeinen Bestimmungen weder ein noch erweitert er sie. In einem Ehescheidungsrechtsstreit ist allerdings die sich aus § 322 ZPO ergebende Rechtskraftwirkung eines unter den Parteien ergangenen früheren Urteils zu beachten. Darüber hinaus bestimmt § 616 ZPO nur, daß der Kläger, der mit der Scheidungsklage abgewiesen ist, das Recht, die Scheidung der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen kann, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder die er in dem früheren Rechtsstreit oder durch Verbindung der Klagen geltend machen konnte. Das gleiche gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage für den Beklagten in Ansehung der Tatsachen, auf die er eine Widorklage zu gründen imstande war. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß Ehestreitigkeiten in einem Verfahren erledigt werden und daß es darin soweit möglich zu einer abschließenden Klärung des ehelichen Verhältnisses kommt. § 616 ZPO regelt nach seinem eindeutigen und klaren Wortlaut nur die Frage, auf welche Tatsache ein erneutes Scheidungsbegehren nicht gegründet werden kann, wenn die Klage auf Scheidung

der Ehe in einem vorangegangenen Verfahren rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die in § 616 ZPO genannten Tatsachen sind nur insoweit präkludiert, als auf sie "das Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen", gestützt werden soll (ebenso Schlosser in Stein/Jonas ZPO 19. Aufl. § 616 III 5). § 616 ZPO verbietet es nicht, die darin genannten Tatsachen zu verwerten, wenn darüber zu entscheiden ist, ob der Widerspruch eines Ehegatten gegen die nach § 48 EheG begehrte Scheidung zulässig ist. Ebenso können die dort genannten Tatsachen verwertet werden, um einem auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehren entgegenzuhalten, daß dieses wegen des Zusammenhangs der Verfehlungen des anderen Ehegatten mit dem Verhalten des Beklagten bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt sei (§ 43 Satz 2 EheG). Dasselbe gilt, soweit es sich darum handelt, ob ein von dem beklagten Ehegatten gestellter Mitschuldantrag begründet ist.

Bei der Entscheidung über einen Mitschuldantrag ist allerdings die aus § 322 ZPO sich ergebende Rechtskraft des früheren Urteils zu berücksichtigen. Aus ihr folgt, daß der Kläger aus den in dem früheren Prozeß vorgetragenen Umständen die Scheidung der Ehe nicht begehren kann. Das bedeutet, daß er den Ausspruch der Mitschuld des Klägers nicht nach § 52 Abs. 3 Satz 1 EheG verlangen kann. Denn er kann die Scheidung der Ehe wegen dieser früheren Vorfälle nicht mehr verlangen. Dem steht die Rechtskraft des früheren Urteils entgegen.

Diese Tatsachen können es aber rechtfertigen, die Mitschuld aus Billigkeitsgründen nach § 52 Abs. 3 Satz 2 EheG auszusprechen. Im Rahmen dieser Bestimmungen muß,

soweit es die Billigkeit verlangt, von der Rechtskraft des früheren Urteils abgesehen werden. Schon bei einer engeren, dem Wortlaut entsprechenden Auslegung dieser Bestimmung läßt sich nicht allgemein sagen, daß der Beklagte wegen der Rechtskraft des früheren Urteils für die Begründung seines Mitschuldantrags mit allen Tatsachen ausgeschlossen ist, die Gegenstand des Vorprozesses waren. Es müßte immer festgestellt werden, aus welchem Grund die Klage im Vorprozeß abgewiesen worden ist. Ist das geschehen, weil die dem anderen Ehegatten gemachten Vorwürfe verziehen oder durch Fristablauf ausgeschlossen waren oder weil der Kläger mit ihnen im Vorprozeß nach § 616 ZPO präkludiert war, dann sind sie nach § 52 Abs. 3 Satz 2 EheG zu berücksichtigen. Denn es handelt sich dann um Fälle, in denen der Kläger das Recht, die Scheidung der Ehe zu begehren, gehabt, aber verloren hat.

Es ist nicht gerechtfertigt, solche Tatsachen anders zu behandeln, die dem Beklagten das Recht gaben, die Scheidung der Ehe zu verlangen, die er aber in einem früheren Ehescheidungsverfahren nicht hat beweisen können. Dem in § 53 Abs. 2 Satz 2 EheG angesprochenen Gesichtspunkt der Billigkeit würde es nicht entsprechen, wenn ein beklagter Ehegatte nur deswegen für alleinschuldig geschieden werden müßte, weil er in einem früheren Ehescheidungsverfahren Verfehlungen des klagenden Ehegatten, die vielleicht sehr viel schwerer sind als die ihm zur Last gelegten, nicht hat beweisen können, während ihm der Beweis jetzt möglich ist.

Im Rahmen einer zulässigen Scheidungsklage kommt es darauf an, eine der wirklichen Sachlage entsprechende

gerechte Entscheidung zu fällen. Dazu muß der gesamte Verlauf der Ehe berücksichtigt werden. Ein unvollkommener und der Wirklichkeit nicht entsprechender Sachverhalt würde die Entscheidungsgrundlage sein, wenn der Kläger im Rahmen dieser zulässigen Klage einzelne Tatsachen nicht vorbringen dürfte, um seinen Vortrag in diesem Verfahren zu unterstützen. Ebenso muß aber der Beklagte das Recht haben, alles vorzutragen, was einen Mitschuldantrag rechtfertigen könnte. Handelt es sich dabei um Tatsachen, die bereits Gegenstand des Vorprozesses waren, und die er seinerzeit nicht beweisen konnte, so daß deswegen die Klage abgewiesen wurde, dann kommt es darauf an, ob es billig ist, wegen dieser jetzt bewiesenen Tatsachen eine Mitschuld des Klägers auszusprechen.

Das Berufungsgericht hat allerdings eine Hilferwägung angestellt und ausgeführt, daß auch dann, wenn man die "Präklusionswirkung" nicht so weit fasse, der Mitschuldantrag unbegründet sei. Diese Hilferwägung kann das angefochtene Urteil nicht tragen. Der Beklagte hatte seinen Mitschuldantrag entscheidend darauf gestützt, daß die Klägerin ihn im Verlaufe der Ehe laufend beschimpft habe. Dieser Vorwurf ist im Vorprozeß von dem Landgericht als nicht erwiesen angesehen worden. Das Berufungsgericht hat die vom Landgericht damals getroffene Feststellung ohne eigene Prüfung übernommen. Damit hat es gegen § 616 ZPO verstoßen, denn aus dieser Bestimmung folgt keine Bindung an eine im Vorprozeß getroffene tatsächliche Feststellung (vgl. FamRZ 1969, 354). Das Berufungs-

gericht hätte die vom Beklagten der Klägerin gemachten
Vorwürfe selbst und unabhängig von der Würdigung im Vor-
prozeß prüfen müssen.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2R 23/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Elektrikers Herbert Paul S [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Grete S [REDACTED]
geb. G [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
bei G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 2. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Das am 19. Juni 1970 verkündete Urteil wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 6, Zeile 1 von oben muß es heißen:
"der Beklagte" und nicht "der Kläger".
(= auf den Urteilsausfertigungen S. 5 mittlerer Absatz Zeile 4 von oben).

Auf Seite 6 Zeile 4 von oben muß es heißen:
"der Klägerin" und nicht "der Kläger"
(= Seite 5 mittlerer Absatz, Zeile 7 von oben der Ausfertigungen).

Auf Seite 6 mittlerer Absatz, Zeile 5 von unten muß es heißen:
"der Beklagte" und nicht "der Kläger"
(= auf den Ausfertigungen Seite 6 oberster Absatz, Zeile 5 von unten).

Auf Seite 6 mittlerer Absatz, Zeile 2 von unten muß es heißen:
"der Beklagte" und nicht "der Kläger"
(= auf den Ausfertigungen S. 6 oberster Absatz Zeile 2 von unten).

Auf Seite 6 letzter Absatz, Zeile 2 von unten
muß es heißen:

"§ 52 Abs. 2 Satz 2" und nicht "§ 53 Abs. 2
Satz 2"

(= auf den Ausfertigungen S. 6 mittlerer Ab-
satz Zeile 5 von oben).

Dr. Hauß

Johannsen